



Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Fertigteilbau

- 1. Eingabeplanung**

Soll gemäß Vertrag die Eingabeplanung von uns durchgeführt werden, so gilt Folgendes:

 - 1.1 Die Planung wird von uns in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchgeführt. Der Auftraggeber muss seine Vorstellungen in Bezug auf sinnvolle Nutzung des Objektes durch ihn selbst oder den späteren Benutzer geltend machen und diese durch die Prüfung und evtl. Änderungen der von uns erstellten Unterlagen verwirklichen.
 - 1.2 Für die Baugenehmigung und für alle sonstigen Genehmigungsverfahren (z.B. Bodengutachter, Gewerbeaufsichtsamt, Brandversicherungsamt, Berufsgenossenschaft, Prüflingenieur u. dgl.) hat der Auftraggeber zu sorgen.
 - 1.3 Die Baugenehmigungsgebühren und alle sonstigen Gebühren der unter Punkt 1.2 genannten Stellen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2. Statische Bearbeitung**

Soll gemäß Vertrag die statische Bearbeitung (statische Berechnung und Pläne für Fertigteile und / oder Ortbetonteile) von uns durchgeführt werden, so gilt Folgendes:

 - 2.1 Die statische Bearbeitung durch uns erfolgt auf Grund der uns vom Auftraggeber überlassenen Planunterlagen. Die Koordinierung der Planungen der Sonderfachleute gehört hierbei nicht zu unseren Aufgaben.
 - 2.2 Sind von uns Fundamente zu berechnen, so ist uns vom Auftraggeber die zulässige Bodenpressung bekannt zu geben. Im Zweifelsfalle ist vom Auftraggeber zu seinen Lasten ein Baugrundgutachten zu bestellen.
 - 2.3 Die Prüfgelühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3. Fertigung**
 - 3.1 Die Fertigung beginnt erst nach Eingang aller Genehmigungen (Baugenehmigung, geprüfte Statik, genehmigte Planunterlagen). Vorzeitiger Fertigungsbeginn erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Risiko des Auftraggebers.
 - 3.2 Fertigteile, auch Stützen und Wandtafel, werden liegend hergestellt. Die Unter- und Seitenflächen werden glatt geschalt (glattes Schalungsmaterial nach unserer Wahl, Schalungsstöße, Schraub- und Nagelstellen sichtbar). Die Oberseite bei der Herstellung ist roh per Hand abgezogen, sofern keine andere Oberflächenausführung im LV-Text festgelegt ist. Dabei können auch bei sauberer Handglättung Glättspuren und Farbunterschiede auftreten.
 - 3.3 Sichtbetonflächen nach DIN 18217 müssen im LV-Text gesondert beschrieben sein. Für diese Flächen gilt das: „Merkblatt über Sichtbetonflächen von Fertigteilen aus Beton und Stahlbeton“ (Herausgeber: Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteilbau e.V. Bonn).
 - 3.4 Kanten in rechtwinkligen Schalungsecken werden, sofern nicht anders vereinbart, durch Dreikanteleisten abgefasst, und zwar Stützen vierseitig, Balken und Deckenplatten unterseitig und Wandplatten allseitig.
 - 3.5 Ankerschienen werden mit Schaumfüllung eingebaut. Die Schaumfüllung wird nicht entfernt.
 - 3.6 Die Fertigteile erhalten eine in den Fertigungsplänen angegebene Überhöhung. Diese muss bei eventueller Aufbringung von Aufbeton berücksichtigt werden.
- 4. Verladen bei Lieferung ab Werk**

Ist gem. Vertrag Lieferung ab Werk verladen vereinbart, so gilt Folgendes:

 - 4.1 Die Verladung der Fertigteile erfolgt während der allgemeinen Betriebsarbeitszeit. Die Verladetermine müssen spätestens 48 Stunden vorher vereinbart werden.
 - 4.2 Materialien zur Lagerung und Sicherung des Transportgutes, wie Lagerhölzer oder Verspannungen und Material und Gerät zum Abladen auf der Baustelle, wie Ladegeschirr und Abhebeanker, gehören zur Leistung des Auftraggebers.
 - 4.3 Die Herausgabe der Fertigteile wird auf unseren Lieferscheinen im Werk dokumentiert. Der Fahrer hat die erfolgte Übernahme abzuzeichnen. Eventuell festgestellte sichtbare Beschädigungen sind zu dokumentieren.
 - 4.4 Die auf unserem Lieferschein enthaltenen Angaben über die Abhebeanker sind beim Abladen und bei der Montage vom Auftraggeber zu beachten.
- 5. Lieferung frei Baustelle**

Ist gem. Vertrag Lieferung frei Baustelle vereinbart, so gilt Folgendes:

 - 5.1 Die Anliefertermine auf der Baustelle müssen spätestens 48 Stunden vorher vereinbart werden. Sind besondere Transportgenehmigungen bzw. besondere Auflagen erforderlich, sind längere Fristen zu vereinbaren.
 - 5.2 Die Anlieferung erfolgt mit Schwerlastfahrzeugen unserer Wahl. Die Mindestabrufrmenge ist eine volle Fahrzeugladung. Wünscht der Auftraggeber kleinere Lieferungen, sind die Mehrkosten zu erstatten.
- 5.3 Das Entladen der Fahrzeuge ist vom Auftraggeber durchzuführen. Die max. Entladezeit beträgt 1,0 Stunden. Darüber hinaus gehende Wartezeiten sind uns zu ersetzen.
- 5.4 Die Materialien zur Lagerung und Sicherung des Transportgutes, wie Lagerhölzer oder Verspannungen, sind auf das gleiche Fahrzeug wieder aufzuladen und in unser Werk zurückzuschicken.
- 5.5 Material und Gerät zum Abladen, wie Ladegeschirr und Abhebeanker, gehören zur Leistung des Auftraggebers.
- 5.6 Die Herausgabe der Fertigteile wird auf unseren Lieferscheinen auf der Baustelle dokumentiert. Der Auftraggeber oder dessen Beauftragter hat die erfolgte Übernahme abzuzeichnen. Eventuell festgestellte sichtbare Transportschäden sind zu dokumentieren.
- 5.7 Die auf unseren Lieferscheinen enthaltenen Angaben über Abhebeanker sind beim Abladen und bei der Montage vom Auftraggeber zu beachten.
- 6. Montage mit Transport**

Ist gem. Vertrag Montage mit Transport vereinbart, so gilt Folgendes:

 - 6.1 Für die Fertigteilmontage übernehmen wir die Fachbauleitung im Sinne der Bauordnung. Mit Montageende endet diese Fachbauleitung.
 - 6.2 Zum Montagebeginn muss die Baugenehmigung vorliegen.
 - 6.3 Lage und Anzahl der Zufahrten und Standplätze für den Montagekran und Schwerlastfahrzeuge werden von uns festgelegt. Die Herstellung und Unterhaltung der Zufahrten und Standplätze einschl. erforderlicher Rampen in ausreichender Tragfähigkeit zur gefahrfreien Befahrung bei jeder Witterung erfolgt durch den Auftraggeber einschl. erforderlicher Abstieflungen, Abstützung von Decken, Schächten und Gräben sowie Durchführung eventueller Räumarbeiten.
 - 6.4 Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, wird die Montage in der von uns vorgesehenen Montagefolge in einem einzigen Montageabschnitt ohne Unterbrechung durchgeführt.
 - 6.5 Strom- oder Telefonleitungen, die die Montage beeinträchtigen, sind rechtzeitig durch den Auftraggeber zu entfernen oder umzuleiten. Evtl. über die Baustelle führende Freileitungen sind zu Lasten des Auftraggebers abzuschalten
 - 6.6 Fixpunkte, Höhenmarken und Schnurgerüste sind vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
 - 6.7 Die Nutzung von Tagesunterkünften und Sanitäranlagen sowie der Gebrauch von Strom und Wasser ist unseren Monteuren kostenlos zu gestatten.
 - 6.8 Vor Montagebeginn müssen uns die Köcher bzw. die Sauberkeitsschicht bei angeformten Fundamenten in sauberem und trockenem Zustand übergeben werden. Erde, Verunreinigungen, Wasser, Schnee und Eis müssen bauseits entfernt werden.
 - 6.9 Der Aufenthalt und die Arbeit Dritter im Montagebereich ist nicht gestattet. Dies ist bei der Gesamtterminplanung durch den Auftraggeber zu berücksichtigen.
 - 6.10 Vorhandene Unfallverhütungseinrichtungen können von unseren Monteuren kostenlos mitbenutzt werden. Für die Montageleistungen führen wir alle notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen selbst durch. Die Aufrechterhaltung und Wartung dieser Maßnahmen endet mit dem Montageende.
 - 6.11 Verfügungs- und Vergussarbeiten sowie das Setzen von Einrichtstücken können bei Frost nicht durchgeführt werden. Bei besonders ungünstigen Witterungsverhältnissen (zum Beispiel bei Schnee, Eis oder Sturm) kann auch die Fertigteilmontage nicht durchgeführt werden. In allen Fällen verlängern sich die Montagetermine entsprechend.
 - 6.12 Soweit besondere Hilfskonstruktionen wie Gerüste, Verspannungen, Aussteifungen oder Abstützungen für Nachfolgewerke erforderlich sind, werden diese von uns nur insoweit erbracht, wie sie im Vertrag enthalten sind.
 - 6.13 Werden von uns montierte Fertigteile bauseits anbetoniert (z.B. Ortbetonwände an Fertigteilstützen) so ist vom Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass der Frischbetondruck das Fertigteil nicht verschiebt oder verformt.
 - 6.14 Fugen der Fertigteile untereinander und an angrenzende Bauteile werden nur dann geschlossen, wenn es im Vertrag enthalten ist.

Schwebheim, Oktober 2004